

US-Bischöfe: Leitlinien zur Zusammenarbeit von kirchlichem Lehramt und Theologen

Nach jahrelangem Tauziehen – zuletzt auch unter direkter vatikanischer Einflußnahme – verabschiedete die US-Bischöfensynode auf ihrer jüngsten Vollversammlung, die vom 16. bis 19. Juni in South Orange (New Jersey) stattfand, ein Dokument zum Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologie. Sein Titel: „Verantwortlichkeiten in Lehrfragen: Ansätze zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Bereinigung von Mißverständnissen zwischen Bischöfen und Theologen“ (vgl. den Wortlaut in: Origins, 29.6.89, 98–110). Ursprünglich hätte das Dokument bereits auf der Vollversammlung im November letzten Jahres verabschiedet werden sollen (vgl. HK, Januar 1989, 13). In letzter Minute durch den Sekretär der römischen Glaubenskongregation, Erzbischof *Alberto Bovone*, geäußerte Bedenken gegenüber dem damaligen Text hatten die Bischöfe jedoch von einer Verabschiedung Abstand nehmen lassen.

Kein Ersatz für eine Verfahrensordnung bei Lehrbeanstandungen

Am 7. März, unmittelbar vor dem „Gipfeltreffen“ von Mitgliedern des US-Episkopates und dem Papst sowie hohen Kurienvertretern (vgl. HK, Mai 1989, 2020 ff.), kam es zu einem Gespräch zwischen den zuständigen Verantwortlichen der US-Bischöfensynode unter der Leitung des (neuen) Vorsitzenden der Glaubenskommission, Erzbischof *Oscar H. Lipscomb* (Mobile), und führenden Mitarbeitern der Glaubenskongregation über den umstrittenen Entwurf. Im Rahmen dieses Gespräches wiederholten Vertreter der Glaubenskongregation ihre Bedenken gegenüber dem Textent-

wurf: in ihm werde alles in allem der Eindruck erweckt, Bischöfe und Theologen stünden in gewisser Weise auf gleicher Stufe. Dieser Eindruck entstehe sowohl durch die Art und Weise, in der die Rollen von Bischöfen und Theologen in Teilen des Dokuments dargestellt würden, wie auch bei der praktischen Anwendung des vorgeschlagenen Prozedere bei Meinungsverschiedenheiten in Lehrfragen (vgl. Origins, a. a. O., 104). Ergebnis der Unterredungen im März in Rom war eine *Liste von Veränderungen am Textentwurf*, die der Glaubenskommission der US-Bischöfensynode auf ihrer ordentlichen Sitzung am 13. März vorgelegt wurden. Nach Angaben von Erzbischof Lipscomb äußerte der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, in einem Brief vom 11. März an den Kommissionsvorsitzenden seine Genugtuung über die Art und Weise, mit der die US-Bischöfensynode in dieser Angelegenheit verführe (a. a. O., 103).

Mit dem „Leitlinien“ („guidelines“) genannten Dokument sollen nach dem Willen der US-Bischöfe Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Theologen verbessert werden; für mögliche Streitfälle in Lehrfragen möchte man gerüstet sein, das Finden von Lösungen in solchen Fällen soll erleichtert werden. Gesetzescharakter – darauf wird im Text ausdrücklich hingewiesen – besitzen die Leitlinien nicht – insofern ersetzen sie auch nicht eine *Verfahrensordnung für Lehrbeanstandungen*. Wenn die Bischöfe bemerken, daß sie mit diesem Dokument keine speziellen Auseinandersetzungen zwischen Lehramt und Theologie und deren Lösung im Auge haben, und sie auch keineswegs den Eindruck erwecken wollen, als habe

man es gegenwärtig mit einer ausgesprochenen Spannungssituation bzw. gar feindlichen gegenseitigen Beziehungen zu tun, können sie doch nicht verhindern, daß es in den USA vor dem Hintergrund konkreter Fälle der letzten Jahre, allen voran dem Entzug der Lehrerlaubnis des Moraltheologen *Charles Curran*, gelesen wird.

Das Hauptinteresse der Leitlinien besteht weniger in einer allgemeinen, abstrakten Erörterung des Verhältnisses von Lehramt und Theologie. Fragen nach Rolle und Aufgaben der Bischöfe und der Theologen sowie nach ihrem Verhältnis zueinander werden nur insoweit gestellt, wie dies für ihre konkrete, bis in Details hinein dargestellte Zusammenarbeit von Bedeutung ist. Letzteres unterscheidet das US-Dokument auch beträchtlich von den „Thesen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen zueinander“, die die *Internationale Theologenkommision* 1975 verabschiedete (Wortlaut in: Theologie und Philosophie, 1977, 57–61) und auf die verschiedentlich Bezug genommen wird.

Bischöfe sollen ihr Amt „entlasten“

Das Dokument der US-Bischöfe besteht aus drei Kapiteln, die ihrerseits die drei zentralen Themen der Leitlinien wiedergeben. Das erste Kapitel reißt den breiteren kirchlich-theologischen Kontext des Themas summarisch an, vor allem die *unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten von Bischöfen und Theologen*. Beide Gruppen werden in die Pflicht genommen: Die Vertreter der Theologie werden an ihre Verantwortung für die Belange und das Wohl der kirchlichen Gemeinschaft hingewiesen, ohne daß davon ihre eigenständige Position berührt wäre; sich selbst erinnern die Bischöfe an ihr vielfältiges Angewiesensein auf die Theologie. Für die Einsicht in die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Theologen wird stellenweise geradezu *geworben*.

Ein zentrales Stichwort ist in dem Zusammenhang die innerkirchliche „Subsidiarität“ – und zwar sowohl in

bezug auf das Verhältnis Bischöfe – Theologie wie das Verhältnis Ortskirche – Apostolischer Stuhl. So wird es als Aufgabe des Bischofs bezeichnet, im Rahmen seiner Verantwortung für die authentische Weitergabe des Glaubens darüber zu befinden, ob bestimmte Ansichten „Glauben und christliches Leben“ gefährden oder ihnen entgegenstehen. Die Bischöfe seien aber auch gehalten, *ibr Amt so zu entlasten*, daß die „vom Heiligen Geist ausgegossenen Gnadengaben“ in der Kirche wirklich zum Tragen kommen könnten. Die US-Bischöfe stellen im übrigen die *Diözese* als den angemessenen Ort einer Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Theologen heraus: Lehrauseinandersetzungen sollten zunächst auf lokaler Ebene geführt werden, bevor man den Apostolischen Stuhl einschaltet. Auch wenn es jedem Bischof und Theologen unbenommen sei, sich direkt an den Apostolischen Stuhl zu wenden, sei es schon ein Gebot der Subsidiarität, Prozesse dieser Art in der jeweiligen Ortskirche zu beginnen.

Theologische Berater dienen der ganzen Ortskirche

Im zweiten Kapitel werden Ziele und Formen einer *allgemeinen Zusammenarbeit von Bischöfen und Theologen* vorgestellt: Zusammenarbeit formeller und informeller Art, mit Hilfe der Ernennung von ständigen theologischen Beratern oder der Einsetzung entsprechender Kommissionen. Eine Liste verschiedenster Felder von diözesanen pastoralen und Leitungsaufgaben soll die inhaltliche Breite einer solchen Zusammenarbeit andeuten. Zur Entlastung der Bischöfe gegenüber mancherlei, der Sache nach vielfach unhaltbaren Beschwerden und Vorwürfen an die Adresse von Diözesanleitungen wird die Schaffung von Kommissionen vorgeschlagen, die diesen Fragen nachgehen. Die Mitarbeit von Theologen wird geradezu analog zu kirchenrechtlich umschriebenen diözesanen Gremien wie dem *Priesterrat* und dem *Diözesanpastoralrat* gesehen. Damit deutet sich als Zielperspektive

eine *Ekklesiologie der geteilten Verantwortung* an.

Besonders kennzeichnend für die amerikanische Perspektive dürften vier Prinzipien sein, die im Zusammenhang mit der *Berufung und Arbeit von theologischen Beratern* aufgestellt werden. Hier schlägt ein ausgeprägtes Bedürfnis nach *möglichst weitreichender Herstellung von Öffentlichkeit* durch, wie man sie auch aus anderen Bereichen der US-Kirche kennt: Es sei oft von Vorteil, geben die Bischöfe zu bedenken, die Namen der Berater bekanntzumachen und vielleicht sogar den Auswahlprozeß, aus dem diese hervorgegangen sind, offenzulegen. Die Berater sollten diese Aufgabe nur für eine *begrenzte Zeit* wahrnehmen, damit so zwar eine gewisse Kontinuität gewahrt, aber auch immer wieder neue Anstöße aufgenommen werden könnten. Der theologische Berater dürfe seine Tätigkeit *nicht nur als Dienst dem einzelnen Bischof gegenüber* verstehen, sondern auch gegenüber der gesamten Ortskirche. Seine theologische Kompetenz solle nicht nur vom jeweiligen Bischof anerkannt sein, sondern auch unter „seinesgleichen“.

Im dritten Kapitel werden schließlich detaillierte Leitlinien für formelle Gespräche zwischen Bischöfen und Theologen entwickelt, wie sie im Fall von *Meinungsverschiedenheiten in Lehrfragen* stattfinden könnten. Selbst wenn dieses Kapitel einer Ordnung für Lehrbeanstandungsverfahren z. T. zum Verwechseln ähnlich sieht, eine rechtliche Verbindlichkeit besitzt auch dieser Teil der Leitlinien nicht. Er ist im Kern nicht mehr als eine *Absichtserklärung*, die die Bischöfe rechtlich in keiner Weise bindet. Behandelt werden im einzelnen die allgemeinen Ziele des Gesprächs, die möglichen Teilnehmer, das fällige Prozedere von der ersten Kontaktaufnahme bis zum eigentlichen Sachdialog, über die möglichen Ergebnisse eines solchen Gesprächs bis hin zu denkbaren bzw. in bestimmten Fällen unumgänglichen administrativen Schritten seitens des Lehramts. Auch dieses Kapitel enthält eine Reihe von Hinweisen auf die sehr unterschiedliche Rolle von Bischöfen und Theologen in diesem Gespräch.

Zugleich ist man jedoch sehr darum bemüht, ein für beide Seiten gleichermaßen durchschaubares Verfahren zu entwerfen sowie eine möglichst *symmetrische Gesprächssituation* zu ermöglichen.

Vor allem dieser Teil der Leitlinien war es, der in den USA und im Vatikan Kritiker auf den Plan rief. So sah Erzbischof Bovone seinen Verdacht der Einebnung der Unterschiede zwischen Bischöfen und Theologen auch durch folgende Formulierung bestätigt: „Der Theologe oder der Bischof, der die Anwendung dieses formellen Dialogs verlangt, wird als die ‚das Verfahren einleitende Partei‘ bezeichnet. Der andere Partner, der sich mit diesem Dialog einverstanden erklärt, wird ‚zweite Partei‘ genannt.“ Trotz der Kritik Bovones ist dieser Satz auch in der verabschiedeten Fassung enthalten, und in dem gesamten Kapitel wird nach diesen Begriffen verfahren: die Hauptparteien des Dialogs werden zu meist als „initiating party“ oder „second party“ apostrophiert – unabhängig davon, ob im Einzelfall jeweils ein Bischof oder ein Theologe gemeint ist. Nur dort, wo es von der Sache her unumgänglich ist, werden Bischöfe bzw. Theologen als solche benannt. Die mit diesem Verfahren verfolgte Absicht ist offensichtlich: Beide Parteien sollen *gleichberechtigt* an dem Gespräch zur Feststellung der Unterschiede in Lehraussagen beteiligt sein, was nicht heißt, daß ihre Rollen dabei als *gleichrangig* aufgefaßt werden.

Da der Entwurf der Leitlinien, auf den sich die Kritik der Glaubenskongregation bezog, nicht veröffentlicht wurde, ist der genaue Umfang der Korrekturen aufgrund der römischen Einwände nur schwer zu ermessen. Nimmt man nur schon die im Brief Erzbischof Bovones geäußerten Bedenken zum Maßstab, ergeben sich dennoch eine Reihe von nicht unbedeutenden Änderungen: Bovone hatte z. B. den Satz herausgegriffen, nach dem im Falle, daß die zum Dialog hinzugezogenen Experten in der Sache übereinstimmen, beide Parteien, Bischöfe wie Theologen, diese Meinung nicht ohne schwerwiegende Gründe zurückweisen sollten. Bovone sah

hierin eine dem Bischof gegenüber übergewichtige Rolle der theologischen Berater. In der verabschiedeten Version wird zwar in der Sache nichts zurückgenommen, gleichzeitig aber betont, daß die Meinung der Experten selbst im Fall, daß sie übereinstimmen, für keine der beiden Parteien bindend sei. Oder während es im Entwurf – laut Bovone – noch geheißen hatte „Wenn der Bischof ein abschließendes Urteil über eine theologische Auffassung fällen will, muß er dafür objektive Gründe angeben“, heißt es im endgültigen Text: „... sein Urteil sollte gut informiert und vernünftig sein. Auch wenn von ihm (dem Bischof) nicht erwartet wird, daß er seine Entscheidung in der Art und Weise eines wissenschaftlichen Theologen rechtfertigt, sollte er in der Regel Gründe für sein Urteil angeben.“

Eine andere Sicht vom Bischofsamt

Modifikationen dieser Art reichen dem Dokument nicht immer zum Nachteil, wie überhaupt das Dokument auch ein Beispiel dafür ist, daß ein langer Erarbeitungszeitraum (neun Jahre) keine Garantie gegen Ungenauigkeiten und mißverständliche Formulierungen darstellt. Das *Kernanliegen* der Leitlinien ist davon jedoch nicht betroffen: Ganz im Sinne dessen, was die US-Bischöfe bei der Erarbeitung von Hirtenbriefen in den letzten Jahren zu entwickeln begon-

nen haben, sind sie auch in diesem Dokument bemüht, den Bischof unter Wahrung seiner unverwechselbaren Verantwortung gegenüber dem depositum fidei aus seiner „einsamen“ Stellung in der Kirche herauszulösen und ihn stärker in ein breites Geflecht von unterschiedlichen und sich ergänzenden Verantwortlichkeiten innerhalb einer Ortskirche einzubinden. Wo Kritiker dieses Ansatzes Freiheit und Autonomie des Bischofsamtes in Gefahr sehen, warnen seine Befürworter vor überzogenen Autonomievorstellungen und vertrauen auf eine Einbindung des Lehramtes in den *sensus fidei* des Volkes Gottes bzw. die ortskirchliche *communio* der Getauften.

Vieles von dem, was in dem neuesten Dokument der US-Bischöfskonferenz behandelt wird, ist nicht neu, und manches davon dürfte sogar schon zum Alltag vieler Ortskirchen in aller Welt gehören, selbst wenn vieles davon nicht eigens in Form einer solchen Erklärung festgelegt wurde. Der Wert dieses Dokuments liegt darin, daß damit die Bischöfskonferenz, von der momentan die bedeutendsten Anstöße für eine gewandelte, zeitgemäße Auffassung vom Bischofsamt ausgehen, in systematisierter Form einen wichtigen Teilbereich der bischöflichen Leitungsaufgaben darstellt, in dem es gegenwärtig allenthalben kriselt. Weit über die USA hinaus werden diese Leitlinien ihrer sachlichen Perspektive nach eine Größe darstellen, an der andere Entwürfe sich messen lassen müssen. * K. N.

teilskriterien und Handlungsrichtlinien ein. Damit unterscheidet sich das Schreiben deutlich von früheren Verlautbarungen der Unterrichtskongregation zu einzelnen Disziplinen der Priester- bzw. Theologenausbildung (zuletzt wurden 1986 Leitlinien für die Ausbildung künftiger Priester in den sozialen Kommunikationsmedien veröffentlicht), die längst nicht so grundsätzlich angelegt waren. Erstellt wurden die Leitlinien zur Soziallehre in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Rat „Iustitia et Pax“; ein erster Textentwurf, erarbeitet von einer Expertenkommission aus Sozialethikern Päpstlicher Universitäten, lag schon 1983 vor.

An der päpstlichen Lehrverkündigung orientiert

Als Grund für die neuen Leitlinien nennt das Dokument das Bedürfnis nach einer sicheren Orientierung angesichts der gegenwärtigen schnellen Veränderungsprozesse in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur; die Soziallehre sei heute immer dringlicher dazu herausgefordert, „ihren spezifischen Beitrag zur Evangelisierung, zum Dialog mit der Welt, zur christlichen Deutung der Wirklichkeit und zur Orientierung der pastoralen Praxis“ zu liefern (Nr. 2). Es ist auch von der heute besonders deutlich erfahrbaren Notwendigkeit die Rede, die Menschheitsfamilie an den „Reichtümern der kirchlichen Soziallehre durch die Vermittlung von gut ausgebildeten Priestern“ teilhaben zu lassen. Alle Gläubigen seien dazu aufgerufen, so ebenfalls in der Einleitung zum Dokument, die Soziallehre der Kirche zur Kenntnis zu nehmen, zu lehren und anzuwenden.

Die Leitlinien werden nicht müde, die *Bedeutung der kirchlichen Soziallehre* hervorzuheben und sie gegen Kritiker in Schutz zu nehmen. Die „neue Dynamik“, die das Lehramt der Kirche gegenwärtig der Soziallehre verleihe, wird kontrastiert mit der „zunehmenden feindseligen Haltung einiger“ gegenüber einem „so angemessenen Instrument für den Dialog der Kirche mit der Welt und einem so wirksamen

Vatikan: Grundsätzliches zur kirchlichen Soziallehre

Die am 28. Juni von der römischen Kongregation für das katholische Unterrichtswesen vorgelegten „Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung“ haben ein größeres Gewicht, als es ihr Titel zunächst vermuten läßt. Nur das sechste und letzte

Kapitel des umfangreichen Textes beschäftigt sich ausdrücklich mit der Bedeutung der katholischen Soziallehre für die theologische Ausbildung. Der weitaus größte Teil des Dokuments widmet sich der Soziallehre selbst, geht auf deren Wesen, geschichtliche Entwicklung, Grundprinzipien, Ur-